

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten in Klausuren

Stand: 09.08.2022

Bei der Anfertigung von Klausuren gelten entsprechend §13 der APO-GOST die folgenden Grundsätze beim Umgang mit Täuschungshandlungen und Unregelmäßigkeiten:

- Im Falle der Entdeckung einer Täuschungshandlung während einer Klausur setzt die Schülerin ihre / der Schüler seine Klausur zunächst fort. Dazu nimmt die Aufsicht führende Lehrkraft die bisher angefertigte Klausur sowie das eingesetzte Hilfsmittel an sich. Die Schülerin / der Schüler setzt seine Klausur auf einem neuen Bogen fort.
- Prinzipiell handelt es sich bei der Beurteilung einer Täuschungshandlung um eine Ermessensentscheidung:
 - Bei einem geringen Täuschungsumfang wird der getäuschte Teil mit ungenügend bewertet. Dies ist in der Regel der bis zur Entdeckung angefertigte Teil der Klausur.
 - Bei einer umfangreichen Täuschung wird die gesamte Klausur mit ungenügend bewertet.
- Elektronische Geräte sind bei der Aufsicht führenden Lehrkraft zu Beginn einer Klausur abzugeben und vorher auszuschalten. Befindet sich während einer Klausur am Körper oder in der Tasche einer Schülerin / eines Schülers ein elektronisches Gerät (z.B.: Handy, Smart-Watch, Bluetooth-Kopfhörer, Tablet, MP3-Player, USB-Stick, ...), so ist von einem umfangreichen Täuschungsversuch auszugehen, unabhängig davon, ob
 - das Gerät ein- oder ausgeschaltet ist.
 - das Gerät für die Lösung der Aufgaben förderlich ist.Gleiches gilt bei einem abgegebenen, aber nicht komplett ausgeschaltetem Gerät.
- Alle Regelungen gelten ebenso, wenn Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Klausur festgestellt werden.
- Behindert ein Schüler durch sein Verhalten die Klausur so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, die Klausur weiterhin ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der Klausur ausgeschlossen werden. Der bis dahin angefertigte Teil der Klausur wird gewertet, sofern nicht gleichzeitig ein Täuschungsversuch vorliegt.

✂

Von den Regelungen bzgl. Täuschungshandlungen und Unregelmäßigkeiten bei Klausuren haben wir Kenntnis genommen:

Eitorf, den _____

Name in Druckschrift

Schüler(in)

Erziehungsberechtigte